



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### Bebauungsplan Nr. 20 B – Ortskern Lindlar –, 7. Änderung

#### **Aufstellungsbeschluss, Verfahrensart, Geltungsbereich und Ziele**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 28.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 B –Ortskern Lindlar– gefasst (Verfahrenseinleitung): „Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 B wird hiermit eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).“

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird trotzdem nicht abgesehen (§ 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – nachfolgend UVPG genannt - und § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit dessen Anlage 1 Ziffern 18.8 und 18.6.2 sowie Anlage 5 Ziffer 1.8 zum UVPG).

Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der vorläufige, zukünftige Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf eine Teilfläche von der Kölner Straße und Dr.-Meinerzhagen-Straße zur Straße „Bachwiese“. Er ist in dem beigefügten Übersichtsplan genauer kenntlich gemacht.

Entsprechend dem Antrag des dortigen Supermarktbetreibers ist beabsichtigt, den Bebauungsplan derart zu ändern, dass die überbaubare Grundstücksfläche auf den Grundstücksflächen der Gemarkung Lindlar, Flur 12, Flurstücke 109 und 259 erweitert wird. Zudem besteht die Planungsabsicht, das bisher festgesetzte Mischgebiet in ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel umzuwandeln.

#### **Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an der unten angegebenen Stelle unterrichten und zur Planung innerhalb der im Folgenden angegebenen Frist äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Denn es findet keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern, besteht im Zeitraum

**vom 29.11.2021 bis einschließlich 07.01.2022**

Äußerungen können innerhalb dieser Frist auf unterschiedliche Weise vorgebracht werden, z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift.

Die Möglichkeit der Äußerung zur Niederschrift besteht während der Dienststunden in folgenden Zeiten:

Montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss). Dort besteht auch die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, z. B. bei Herrn Buchheister, Zimmer 223, Telefon 02266 / 96-0 (Zentrale) oder Durchwahl 96-309, E-Mail: [bauleitplanung@lindlar.de](mailto:bauleitplanung@lindlar.de). Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter [www.lindlar.de](http://www.lindlar.de) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Äußerungen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Über die Berücksichtigung fristgerecht vorgebrachter Äußerungen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der oben zitierte Beschluss mit dem Wortlaut des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 28.09.2021 übereinstimmt.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

**Ergänzende Hinweise aufgrund der Covid-19 Pandemie**

Die vorübergehende Schließung des Rathauses aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zuge der Corona-Pandemie wurde gemäß Verfügungs- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Lindlar Nr. 06/2021 vom 27.10.2021 mit Wirkung ab dem 01.11.2021 aufgehoben.

Es wird dennoch empfohlen, möglichst einen Termin zu vereinbaren, sofern ein persönliches Erscheinen im Rathaus gewünscht ist. Bitte rufen Sie hierzu ggf. eine der nachstehenden Rufnummern an:

Herr Newrzella – (02266) 96-305 oder Herr Buchheister – (02266) 96-309

**Bei persönlichem Erscheinen im Rathaus zur Nutzung der oben genannten Unterrichtungs- und / oder Erörterungsmöglichkeit ist ein medizinischer Mundschutz zu verwenden.**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Gemeinde ggf. jeweils nur einer Person bzw. den Personen eines Haushaltes den Zutritt pro Dienstzimmer gewährt. Etwaige Wartezeiten bittet die Gemeinde zu entschuldigen.

Lindlar, den 11.11.2021

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

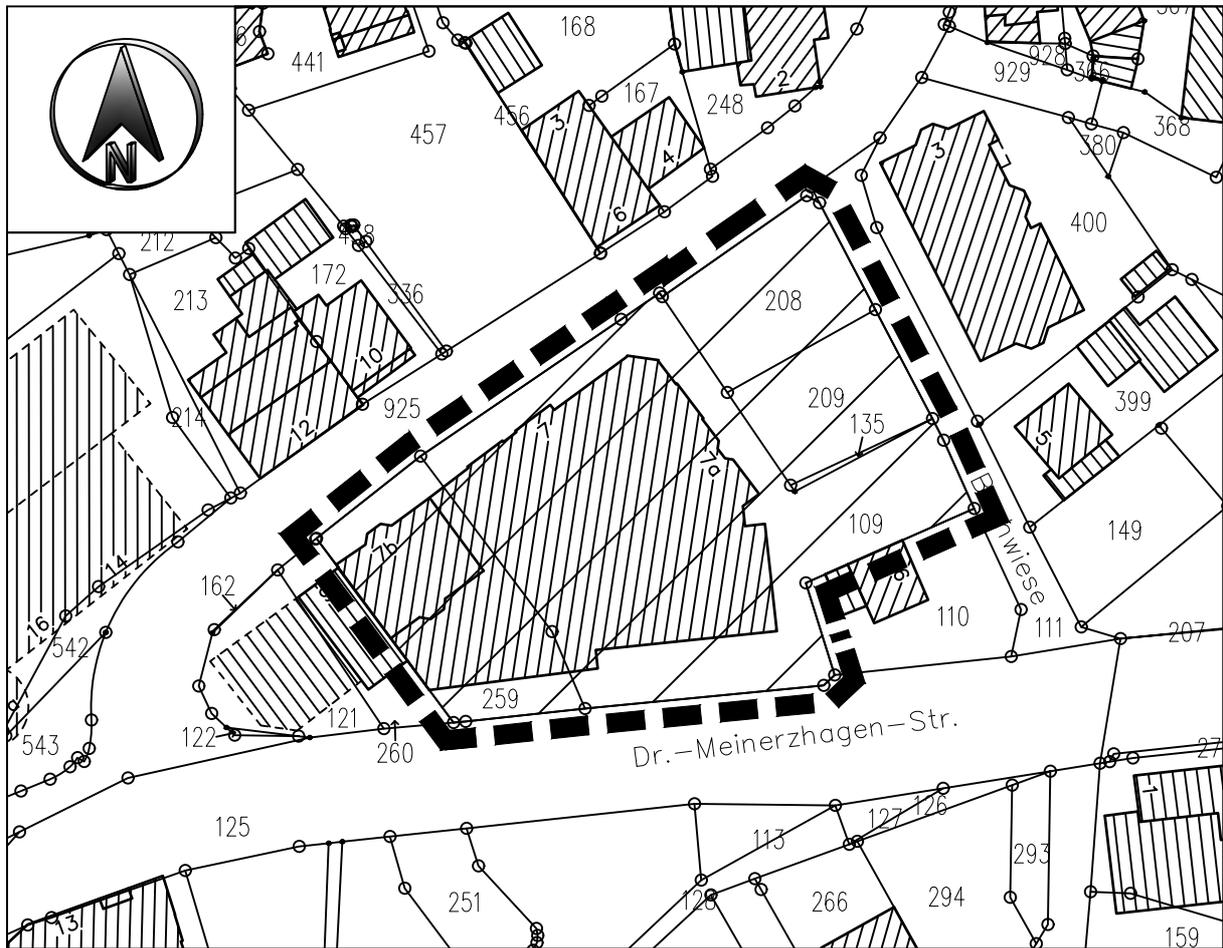
**aufgehängt am:** .....

**abgehängt am:** .....

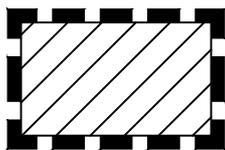
**bestätigt** .....



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



### Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 20 B - Ortskern Lindlar - 7. Änderung



Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20B  
- Ortskern Lindlar -